

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 21/Anhörungsbehörde
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

26.08.2025

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zweck der Planfeststellung für den Ausbau der „Bundesstraße 195 (B 195) Cumlosen – Lanz inklusive Radweg“ einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Landkreis Prignitz, in den Ämtern Lenzen-Elbtalau und Bad Wilsnack/Weisen, der Gemeinde Plattenburg und der Stadt Wittenberge

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger (VT)) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt. Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG wird auf den § 24 Absatz 16 FStrG verwiesen.

Der vorliegende Plan umfasst den Ausbau der B 195 im Landkreis Prignitz zwischen Cumlosen und Lanz im Amt Lenzen-Elbtalau auf einer Länge von ca. 5,67 Kilometern. Er beinhaltet die freie Strecke Cumlosen – Lanz, die Ortsdurchfahrt Cumlosen, einem Radweg bis Lanz-Ausbau und den Neubau der Löcknitzbrücke an einem neuen Standort. Die alte Brücke wird zurückgebaut. Die an der B 195 gelegenen Bushaltestellen in Lanz-Ausbau und Babekuhl werden zu einem Umsteigehaltepunkt bei Babekuhl zusammengelegt.

Für das Bauvorhaben und die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lanz, Bernheide, Cumlosen, Lenzen, Weisen, Lennewitz, Quitzöbel, Glöwen und Schadebeuster beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da dies vom Vorhabenträger gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt wurde und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig nach § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG erachtet, dies insbesondere wegen der Lage des Vorhabens im Bereich mehrerer Natura-2000-Gebiete und des Neubaus der Löcknitzbrücke an anderer Stelle. Es sind mehrere streng geschützte Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann Auswirkungen auf verschiedene Oberflächengewässer haben, insbesondere die Löcknitz, die im engen Verflechtungsraum mit der Elbe steht. Das wasserreiche Einzugsgebiet lässt die Schlussfolgerung zu, dass es sich um ein historisches Siedlungsgebiet handelt, welches durch eine Vielzahl von Bodendenkmälern geprägt ist. Durch die Verlegung der Brücke und den Neubau des Geh- und Radweges wird Boden neu versiegelt.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt: Erläuterungsbericht (U1), Übersichts-, Lage- und Höhenpläne (U2-U6), Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (U7), Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplan, -blättern, vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (U9), Regelungsverzeichnis (U11), Straßenquerschnitt (U14), Bauwerksskizze Löcknitzbrücke (U15), Sonstige Pläne (Überschwemmungsfläche der Löcknitz) (U16), Immissionstechnische Untersuchungen (U17), Wassertechnische Untersuchungen (U 18), Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktpläne, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfungen: FFH-Gebiet „Löcknitz“, SPA „Unteres Elbtal“, FFH-Vorprüfungen: FFH-Gebiet „Silge“, FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, UVP-Bericht, Klimaschutzfachbeitrag) (U19).

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) wird auf der Internetstartseite des Landesamts für Bauen und Verkehr (LBV) unter der Rubrik „Weitere Aufgaben, Projekte und Themen“ (<https://lbv.brandenburg.de/offentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen-31455.html>)

in der Zeit **vom 11. September 2025 bis einschließlich 10. Oktober 2025** elektronisch veröffentlicht.

Durch diese Veröffentlichung wird nach § 17a Absatz 3 Satz 1 FStrG die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 UVPG bewirkt.

Um auch Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird einem Beteiligten auf sein Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während der Dauer der elektronischen Veröffentlichung per E-Mail LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.Brandenburg.de, telefonisch: 03342 4266-2110 oder schriftlich unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das LBV Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu richten. Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der elektronisch veröffentlichten Unterlagen auf der oben genannten Internetseite des LBV (§ 27a Absatz 1 VwVfG und § 20 Absatz 2 UVPG).

Hinweise:

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Absatz 2 UVPG) nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **10. November 2025** beim LBV **Einwendungen** gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendungen/Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an das LBV zu richten (§ 17a Absatz 4 und 7 FStrG):

elektronisch

- a) durch Sendung eines elektronischen Dokumentes (entsprechend § 3a Absatz 2 VwVfG aktuelle Fassung), das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist,
- b) durch die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) (entsprechend § 3a Absatz 3 Nr. 2 a) bis c) VwVfG aktuelle Fassung) oder
- c) durch Übermittlung einer digitalisierten eigenhändig unterschriebenen Einwendung im pdf-Format über das Onlineformular/den Onlinezugang des LBV, auffindbar über den Link <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/suche>.

Bei der Verwendung der elektronischen Formen nach a) und b) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html> aufgeführt sind.

oder schriftlich an das LBV, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten.

Es wird darum gebeten, das Aktenzeichen 110-21-501010102/2025-014/001 anzugeben.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Sie müssen **leserlich** Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG/§ 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

2.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

3.

Soweit die Anhörungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG gemäß § 17a Absatz 5 FStrG verzichtet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG). Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung (§ 17 VwVfG), sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin zudem gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das LBV, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, entschieden. Das Vorhaben wird durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Die Zustellung, Bekanntmachung und Auslegung der Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LBV (§ 17b Absatz 3 Satz 1 und 2 FStrG) erfolgen. In diesem Fall wird unter anderem der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann aber auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 VwVfG).

7.

Vom Beginn der Auslegung des Planes treten/tritt die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).

8. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (LBV, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des LBV: Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den VT und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der VT als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des LBV unter <https://lbv.brandenburg.de/datenschutz.html>.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insbesondere personenbezogene Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten stehen der Postweg sowie die oben genannten elektronischen Wege zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Röding